

Verfahrenshinweis vorläufige Zahlungseinstellung

In der täglichen Arbeit erhalten wir immer wieder Informationen und Hinweise, die die bisherige Leistungshöhe zunächst in Frage stellen, uns aber nicht ausreichend Informationen über die richtige Höhe der Leistungen geben. Dies können z.B. Informationen der leistungsberechtigten Person zu einer Arbeitsaufnahme oder Hinweise auf den Wegfall anderer Anspruchsvoraussetzungen sein.

In diesen Fällen sind die weiteren Zahlungen zunächst vorläufig einzustellen und der Sachverhalt zu ermitteln. Hierüber sollte die leistungsberechtigte Person informiert werden. Beruht die Einstellung nicht auf Angaben der leistungsbeziehenden Person selbst, so ist diese unverzüglich über die vorläufige Einstellung der Leistung zu informieren.

Die benötigten Nachweise und/oder Erklärungen sind mittels des in KDN.sozial LMG im Ordner „**Zahlungsverkehr_und_sonstige**“ hinterlegten Vordrucks „**Mitteil_vorlauf_Zahlungseinstellung**“ anzufordern (Frist i.d.R. 14+4 Tage).

Wenn nicht nur die bereits bewilligten Leistungen betroffen sind, sondern zusätzlich ein offener Antrag (z.B. der vorliegende WBA) von der Aufklärung des Sachverhalts abhängt, müssen hierzu die Unterlagen zusätzlich angefordert werden (Frist i.d.R. 14+4 Tage) (Vordruck „**Aufforderung_Mitwirkung**“ im Ordner „**SGB1_66_Mitwirkung**“). Ggf. ist eine vorläufige Bewilligung in Betracht zu ziehen (siehe Verfahrenshinweis zu § 41a SGB II).

Anhand der nachgereichten Nachweise und/oder Erklärungen bzw. der vorliegenden Informationen ist dann **spätestens binnen 2 Monaten zwingend eine Entscheidung zu treffen**. Nach 2 Monaten ist bei einer vorläufigen Zahlungseinstellung eine Leistungsklage zulässig, im Rahmen dieser sind die einbehaltenen Leistungen sehr wahrscheinlich auszuzahlen unabhängig vom Hintergrund. Sollten die benötigten Informationen nicht oder in nicht ausreichendem Umfang eingereicht werden, geht dies im Zweifel zu Lasten der leistungsberechtigten Person.

Die Entscheidung kann lauten:

- Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Leistungen da sich am Anspruch doch nichts geändert hat
- Aufhebung des Bescheids nach §48 SGB X ab der Zahlungseinstellung, wenn seit der Bewilligung eine Änderung eingetreten ist, die zur Aufhebung führt.
Sofern weiterhin ein Leistungsanspruch besteht, ist ein Änderungsbescheid aus KDN zu erlassen.
Entfällt der Anspruch vollständig ist der nachstehende Vordruck zu nutzen:
Aufhebung_48_SGBX unter SGBX_045_048_Aufhebung
Entfällt der Anspruch wegen Einkommen oder zu berücksichtigendem Vermögen, ist die Berechnung im Bescheid darzustellen.
- Rücknahme des Bescheids nach §45 SGB X ab der Zahlungseinstellung, wenn wir davon ausgehen, dass die Ursache bereits seit der Bewilligung vorgelegen hat, uns aber nicht bekannt war UND kein schutzwürdiges Vertrauen besteht.
Sofern weiterhin ein Leistungsanspruch besteht, ist ein Änderungsbescheid aus KDN zu erlassen.

Entfällt der Anspruch vollständig, ist der nachstehende Vordruck zu nutzen:

Aufhebung_45_SGBX unter SGBX_045_048_Aufhebung

Entfällt der Anspruch wegen Einkommen oder zu berücksichtigendem Vermögen, ist die Berechnung im Bescheid darzustellen.

Hinweis: Für die KDN-Bescheide stehen Textbausteine zur Rücknahme nach §45 und §48 SGB X zu Verfügung. Die zutreffende Rechtsgrundlage für die Aufhebung/Rücknahme ist auszuwählen und anschließend die Umstände des Einzelfalls durch einen weiteren Textbaustein oder Freitext zu erläutern.

Ablaufschema vorl. Zahlungseinstellung nach § 331 SGB III

